

# ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Polizeipräsidium Duisburg  
Herrn Polizeipräsidenten Rolf Cebin  
Düsseldorfer Straße 161-163  
47053 Duisburg

Berlin, 31.07.2009  
10. Av 5769  
KR//ED 100 22183 03

**Demonstration am 10.01.2009 in Duisburg**  
**Abhängen israelischer Fahnen durch Polizeibeamte**  
**AZ: 13.05.01-Demo 10.01.09**

Sehr geehrter Herr Cebin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Mitteilung vom 12.05.2009 darf ich mich beziehen. Ihr "Rundschreiben" vom selben Tag ist mir bekannt und auch das diesem zugrundeliegende Gutachten Herrn Prof. Dr. Vahles, mit dem der Einsatz der Duisburger Polizei nun nachträglich gerechtfertigt werden soll.

Den Polizeieinsatz am 10.01.2009 und das Gutachten haben wir selbst einer rechtlichen Würdigung unterzogen und dürfen Ihnen mitteilen, Ihre rechtliche Bewertung nicht zu teilen. Ersichtlich ist das Gutachten von dem Willen getragen, dem Gutachtensauftrag "gerecht" zu werden. In rechtlicher Hinsicht vertritt der Gutachter allerdings Rechtsauffassungen, die er nicht nur selbst als "sehr umstritten" bezeichnet, sondern hierfür sogar noch widersprüchliche Rechtsprechung bemüht. Rechtsfiguren wie die "analoge" Anwendung der sog. "Kooperationsobliegenheit" sind ebenso nicht nachvollziehbar. Völlig außer Acht - letztlich ergebnisorientiert - lässt der Gutachter zudem, dass jegliches polizeiliches Verhalten unter der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes steht, welcher als allgemeine Vorschrift in § 2 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen normiert ist.

Eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ob also der Polizeieinsatz gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, das israelische Flaggen abgenommen wurden, geeignet, erforderlich und angemessen war, erfolgt

aber an keiner Stelle des Gutachtens. Dies hätte aber erfolgen müssen, da auch Flaggen ausländischer Staaten unter besonderem strafrechtlichem Schutz stehen, vgl. § 104 StGB.

Sehr geehrter Herr Cebin, Sie möchten sich mit Ihrer Rechtsauffassung auf ein bloßes Parteigutachten stützen, welches keinesfalls neutral erstellt wurde.

Auch nach Kenntnisnahme Ihrer rechtfertigenden Ausführungen können wir ein "professionelles und deeskalierendes Verhalten" der Duisburger Polizei nicht erkennen und bleibt es dabei, dass dieses - um Sie selbst zu zitieren - "schwer nachvollziehbar" bleibt. Daher ändert sich auch an unserer sachlichen und rechtlichen Bewertung nichts: Der Einsatz der Duisburger Polizei am 10.01.2009 war sehr wohl eine Kapitulation unseres Rechtsstaates.

Wir möchten hoffen, dass die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen aus diesem Vorfall Konsequenzen zieht und dürfen Sie uns gern darüber informieren, mit welchem Konzept die Duisburger Polizei künftig in vergleichbaren Fällen vorgehen möchte.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan J. Kramer  
Generalsekretär